

JOSEF MALLMANN

Und immer noch Opfer des Kalten Krieges!

Es sind inzwischen 52 Jahre vergangen, da dieses Dokument mich in der Einzelzelle der Hamm/Westfalen erreichte. Ich war – und bin – Mitglied der Kommunistischen Partei. Ich war damals, drei Jahre vor dem Verbot der KPD (17. August 1956) wegen »Vorbereitung zum Hochverrat« seit 2. November 1953 in Untersuchungshaft.

Ich hatte am 6. November 1953 beim zuständigen Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofes (BGH), Dr. Amecke-Mönninhoff, beantragt, u. a. die KPD-Tageszeitung »Freies Volk« und das Werk von Karl Marx »Das Kapital« lesen zu dürfen. Am 27. November 1953 wurden die Anträge mir gegenüber durch den Anstaltsleiter abgelehnt (wegen Gefährdung der Ordnung in der Haftanstalt).

Am 8. Januar 1954 habe ich diese Anträge erneut gestellt. Am 14. Januar 1954 wurden sie auf dem gleichen Weg wie zuvor abgelehnt. Am 4. Februar 1954 trug ich sie dem Untersuchungsrichter bei einem Termin in Vorbereitung des Haftprüfungstermins erneut vor. Am 8. Februar 1954 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts den hier vorliegenden Beschluß gefasst, den ich am 20. Februar 1954 in der Gefängniszelle – dreieinhalb Monate nach der ersten Antragstellung – erhielt.

Man kann das »kleine Schikane« nennen, die aber auch nur überwunden, weil ich nicht aufgegeben habe. Und der Haftgrund (»Vorbereitung zum Hochverrat«) war: »Die Errichtung eines einheitlichen, unabhängigen, demokratischen Deutschlands mit dem Ziel des baldigen Abschlusses eines gerechten Friedensvertrages mit Deutschland und des Abzuges aller Besatzungstruppen in kurzer Zeit.«¹

Und weiter: »Für die Aufklärung der Jugend, damit sie es ablehnt, im Interesse ausländischer Imperialisten ihr Blut auf den Schlachtfeldern gegen andere Völker zu vergießen.«²

Die Anklageschrift erhielt ich vom 6. Strafsenat des BGH am 24. Mai 1956, Unterschrift: Senatspräsident Dr. Geier, Ankläger Generalbundesanwalt Max Güde. Fast ein Drittel der Anklageschrift besteht aus Zitaten aus dem Programm der 1953 nicht verbotenen KPD und aus Vorschlägen der DDR und der Sowjetunion zur Frage der Wiedervereinigung und der Erhaltung des Friedens.

Mir persönlich fehlt die Haftzeit (13,5 Monate Untersuchungshaft) an der Rentenberechtigungszeit. Trotz vieler Anträge und Briefe an Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundestags-Petitionsausschuß und Justizministerium wurde ich nicht rehabilitiert. Inzwischen ist das vor 50 Jahren verkündete KPD-Verbot nicht aufgehoben und bedroht – einem Damoklesschwert ähnlich – jede und jeden, die sich gegen die Sozial- und Demokratieabbaupolitik in diesem Lande zur Wehr setzen.

1 Aus der 89 Seiten umfassenden Anklageschrift, S. 20.

2 Ebenda, S. 23.

Ich kann empfehlen, sich an unsere »Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges« in Essen zu wenden. Dort steht viel Info-Material zur Verfügung:

Initiative zur Rehabilitierung
der Opfer des Kalten Krieges
Hoffnungstrasse 18
45127 Essen
z. Hd. Karl Stiffel
Teil.: 0201 225147

3 Ws 1/54 OLG.Hamm
2 b OJs 54/53 GStA.Hamm

B e s c h l u ß .

Strafsache

Gegen den Maurerumschüler Josef Jacob Mallmann in Neuen-
Kirchen Krs.Mörs, Gartenstr. 3,
z.Zt. in dieser Sache in der Haftanstalt Hamm in
Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

.....

Auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 15.Januar 1954
gegen die Verfügung des Amtsgerichts in Hamm vom 11.Januar
1954 (4 Gs 27/54) hat der 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts
in Hamm / Westf. am 8.Februar 1954
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts
beschlossen:

Die Verfügung des Amtsgerichts vom 11.
Januar 1954 wird aufgehoben.Dem Beschuldigten
Wird das Halten und Lesen der Zeitung " Freies
Volk " und das Lesen des Buches von Karl Marx
" Das Kapital " gestattet.

Das Verbot an den Beschuldigten, die Zeitung
" Freies Volk " zu halten und das Werk von Karl
Marx " Das Kapital " zu lesen, ist aus § 116
StOP nicht begründet.Das Halten und Lesen einer
nicht verbotenen Tageszeitung verstößt im allge-
meinen, wenn nicht besondere hier nicht ersicht-
liche Ausnahmefälle gegeben sind, nicht gegen die
Anstaltsordnung. Ebenfalls kann es nicht als ein
Verstoß gegen die Anstaltsordnung angesehen
werden, wenn der Beschuldigte ein zwar umstritte-
nes,
aber doch anerkannt wirtschaftswissenschaftliches
Werk, das im übrigen politische Fragen nur am
Rande behandelt, liest.

- 2 -

Die Beschwerde der " Freier Verlag GmbH Düsseldorf,
Ackerstrasse 144 " gegen den den Beschluß des Amtsgerichts
vom 11.Januar 1954 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin
als unzulässig verworfen, da diese nicht zu demnach § 3o4
Abs. 2 stop beschwerdeberechtigten Personenkreis gehört.

gez.Reichling Dr.Kruschewski, Kraft.

.....

Ausgefertigt.

Hamm (Westf.), den 11.Februar 1954

Starberg, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

